

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 12 (1945)
Heft: 7-8: r

Artikel: Gutachten der vorstehenden Replik aus Glarner Historikerkreisen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gutachten der vorstehenden Replik aus Glarner Historikerkreisen.

Titelkopf Zwicky.

1. Landrecht vor 1302.

In Bezug auf die Lesart verweise ich auf meine Ausführungen im Gutachten «Zur Frühgeschichte der Familie Zwicky, Bemerkungen und Betrachtungen», erstellt für Herrn J. P. Zwicky 1942. Hier hat meiner Ansicht nach unbedingt Herr Blumer recht, indem Züggi stimmt. Daß ein i über einem u phonetisch als w gesprochen werde, ist nichts weniger als selbstverständlich! Das von Herrn J. P. Z. zitierte Beispiel bei Stucki, daß Fachgelehrte stets das i hinter das u setzen, betrifft das Wort «ruitinen» (Rütinen), besagt aber für Zwickys Lesart nicht das mindeste; im Gegenteil, daß ein i über dem u eben als ü gesprochen wurde. Ich verweise als Beispiele auf *mut* oder *miut* = *müt*, *Hiuslis* oder *Huislis Hofstatt* = *Hüslis Hofstatt* etc. Wo J. P. Z. den alten Namen Zwicky aus echten Quellen zitiert, kann er nirgends «Züggi» anführen, sondern nur «Zwigki» (Jahrzeitbuch Mollis) oder «Zwickhi» (Jahrzeitbuch Glarus).

Die Ausführungen unter b und c erübrigen sich damit von selber. Ungenaue Zitate sollten in einer Replik nicht vorkommen wie dies in Anmerkung 10) der Fall ist. Auf Seite 24 des Urkundenbuches Glarus steht nichts über die Todfälle der Wechtage und Huben; ferner steht auf Seite 109 natürlich nichts davon, daß die Todfälle der Wechtage bisweilen aus einem Schaf, 12—15 kleinen Käsen und gemeinschaftlich (!) 3 Steuerrindern bestanden hätten; es handelt sich hier um die jährlichen Abgaben der Wechtage!

Seltsam ist auch der Beweis, daß die Zwicky, weil bei ihnen «kein Todfall bekannt sei seit 1302, wohl aber die bei den übrigen freien Bauern bestandene Zinspflicht», vor 1302 das Landrecht besessen hätten. Bekanntlich gibt es keine Urkunden, die den Geburtsstand eines einzelnen Glarner verraten, indem z. B. die Abgabe des Todfalls dafür herangezogen werden könnte; weder die Zinspflicht noch der Todfall sind bei den Glarner Geschlechtern bekannt, abgesehen

davon, daß im 14. Jahrhundert der persönliche Charakter der Abgaben längst dinglich geworden war.

Nicht mehr im Einklang mit der modernen Forschung sind die Ausführungen J. P. Z.'s über die Venner in der Omen und die Zitierung J. J. Blumers (Urkundenbuch I p. 110) über die Stellung der «freien Wappengenossen». Auch nimmt er den «1302 genannten 1. Venner in der Omen» als beglaubigt an, obschon er nur im ersten, von Aegidius Tschudi verfälschten Säckinger Urbar vorkommt.

Der Eintrag der Zwicky im Mollisser Jahrzeitbuch zeigt allerdings, daß die Familie zu den alteingesessenen Geschlechtern gehörte; im Gutachten von 1942 jedoch ist bereits dargelegt worden, daß alle Stellen mit dem Namen Zwicky nicht von der ersten Hand herühren, die das Jahrzeitbuch, dessen Abfassung in das Jahr 1357 fallen könnte, angelegt hat. Genaue Daten zu geben ist ein Ding der Unmöglichkeit. Herr Blumer in Bern behauptet jedoch nicht, daß die Zwicky nicht zu den alteingesessenen Geschlechtern gehören, sondern nur, die Folgerung, daß sie vor 1302 das Landrecht besessen hätten, hänge in der Luft, was entschieden richtig ist.

2. *Rechtssprecher von 1322.*

Auch hier dürfte der Hinweis von W. Blumer richtig sein. Rudolf Zwicky wird in der Urkunde von 1322 als letzter Zeuge genannt. Die Annahme J. P. Z.'s ist nicht in J. J. Blumers Anmerkung zu dieser Urkunde belegt (Urkundensammlg. Glarus p. 163), denn als «die ordentlichen Beisitzer des Gerichtes zu Weesen» nimmt dieser ganz augenscheinlich mehrere Zeugen aus dem Gaster an; über die beiden zuletzt genannten glarnerischen Zeugen spricht er erst in einem durch einen Bindestrich von dem vorhergehenden getrennten Absatz. Hier bezeichnet er übrigens die Vermutung Melchior Schulers, die Zwicky könnten von den «Venner in der Omen» herkommen, als unbegründet, worüber Herr J. P. Z. sich im Abschnitt a p. 3 ausschweigt. Daß der Rudolf Zwicky in der Urkunde von 1322 mit dem in der Urkunde von 1320 (US. Nr. 44) genannten «Ruodolf Mullis der junger» identisch ist, dürfte kaum so sicher sein, wie J. P. Z. annimmt. Fälschlich wird Herr Blumer bezichtigt, 4 Rechtssprecher, die ebenfalls aus dem Lande Glarus stammten, dem Gaster zuzu-

teilen, nämlich Hug Schmid, Ulrich Kaltbrunner (in der Urkunde «Uolrich von kaltbrunnen der elteste»), Walter Elmer (des Ammanns Bruder) und Rudolf Aebli (in der Urkunde «Ruodolf Eberlin»). W. Blumer aber sagt ausdrücklich, nur zwei Zeugen hätten Glarner Namen getragen, nämlich Walter Elmer und Rudolf Zwicky, wie übrigens auch J. J. Blumer im Urkundenbuch annimmt. In der Anmerkung zu Kaltbrunner sagt J. P. Z. selber «Nach 1440 ausgestorbenes Glarner Geschlecht, das vermutlich aus dem Gaster stammt: 1388 fiel ein Uli Kaltbrunner (wohl der jüngere) in der Schlacht bei Näfels». Dazu ist folgendes zu bemerken: Da der angebliche «Uli Kaltbrunner» in der Urkunde von 1322 «Volrich von kaltbrunnen der elteste» und ebenso in einem der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehörenden Säckinger Rodel (Urkundensammlung Glarus III, p. 97) «Ulrich von Kalprunnen» genannt wird, dürfte er im Gaster gewohnt haben. Der in der Schlacht bei Näfels gefallene «Kaltbrunner» (nicht mehr «von Kaltbrunnen») hieß «Cuni Kalprunner» und nicht Uli, wie J. P. Z. in der Anmerkung 23 behauptet und in Klammern «wohl der jüngere» beifügt. Des weitern kommen die von ihm einfach als Glarner angenommenen «Rudolf Eberlin» und «Hug Schmid» als «Hug der Smit» und «Rudolf Eblis» auch in der Urkunde von 1320 (US. Nr. 44) vor, die ebenfalls im Gericht zu Weesen ausgestellt ist. Sie werden wohl auch Gasterer gewesen sein. Schmid gab es überall und der aus Eberhard etc. entstandene Name «Eberli», «Ebli» etc. kann keineswegs als typischer Glarner Name gelten, nur die Form «Aebli» ist seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts für das Glarnerland charakteristisch. Siehe darüber auch «Wappenbuch des Landes Glarus, Aebli». Die Ungenauigkeiten und Fehler scheinen hier somit mehr auf Seiten J. P. Zwickys als bei W. Blumer zu suchen sein.

3. Landesseckelmeister von 1541.

Solange man nicht weiß, woher J. J. Kubli-Müller in seiner Genealogie die Angabe hat, Fridolin Zwicky sei 1541 Landesseckelmeister gewesen, kann man nicht beurteilen, ob sie richtig oder falsch ist. Daß Kublis Genealogienwerk für die ältere Zeit vor den Kirchenbüchern zahlreiche Irrtümer enthält, ist bekannt und öfters

erwiesen. Die von Dekan Kaspar Zwicky (1756—1837) erstellte Familienchronik ist natürlich in Bezug auf den Stammvater Fridolin Zwicky aus dem 16. Jahrhundert kein unanfechtbares Zeugnis; sicher dagegen ist laut dem Fünferprotokoll vom 24. Oktober 1578, daß Samuel, Melchior, Balthasar und Caspar Zwicky Brüder waren, was W. Blumer nicht bestreitet. Wer aber ihr Vater war, kann mit Bestimmtheit nicht gesagt werden.

Ein arger Schnitzer passierte J. P. Z. mit seinem Beweis, daß der Amtstitel in den frühesten Protokollen meistens nicht angegeben sei, indem er als Beispiel dafür eine Stelle im Fünfergerichtsprotokoll vom 22. Oktober 1578 anführt, wo Landammann Aegidius Tschudi einfach «Gilg Tschudi» genannt werde. Landammann Gilg Tschudi war 1578 schon lange tot! Er starb bekanntlich 1572. Der im Protokoll von 1578 als Kläger auftretende «Gilg Tschudi» war sein Neffe, der Sohn seines Bruders Jost, der sog. Hauptmann «Gilg Tschudi», der längere Zeit in Chur gewohnt und nie ein glarnerisches Amt bekleidet hat!

4. *Titelkopf Blumer.*

Zu 1. Die Bezeichnung «Vogt» kommt im Glarnerland für verschiedene Eigenschaften vor; ich erwähne Tagwenvogt, vor der modernen Gesetzgebung über das Gemeindewesen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, gleichbedeutend mit der heutigen Stellung eines Gemeindepräsidenten, Kirchengvogt etc. = Kirchengutsverwalter, ferner aber häufig auch Vogt = Vormund. Vogt in Bedeutung als Vormund war aber keine Amtsbezeichnung, die einem Geschlechtnamen vorangesetzt worden wäre. Im 16./17. Jahrhundert, ja noch später, war mit «Vogt» stets ein Landvogt gemeint, sehr oft natürlich ein Werdenberger Landvogt. Ein Werdenberger Landvogt war ein ausgesprochen glarnerischer Landvogt, sicherlich aber im Rang nicht hinter den «eidgenössischen» Landvögten zurückstehend. Wenn die Aufnahmebedingungen des SGB hier einen strengeren Maßstab anlegen, so ist dies m. E. nicht richtig. 1577/78 war ein Wolfgang Blumer Landvogt zu Werdenberg, was J. P. Z. erwähnt (p. 6,2). Der Eintrag im Jahrzeitbuch Linthal geht aber deutlich auf diesen Wolfgang Blumer, Landvogt zu Werdenberg:

«Item vogt Blumer soll der kilch 10 guot guldy, die ist er schuldig uszerichten mitsamt dem zins am baren gelt uf sant martis tag im 78. jar». Die Handschrift stammt aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts (p. 112).

Familiengeschichtliches und Genealogisches über das Geschlecht und den Sippennamen Zinsstag

Adolf Zinsstag, Goldschmied, Basel



Zienstag



Zinsstag

Das Geschlecht der «Zinsstag» ist süddeutschen Ursprungs und stammt aus *Ravensburg*, Württemberg. In dieser Stadt befindet sich ein außergewöhnlich reichhaltiger Bestand an Akten, Ratsprotokollen, Heiratskonsensen, Sterberegistern, Steuerregistern, Kirchenbüchern der evangelisch-reformierten Gemeinde, Bürgerbüchern aus der vorreformatorischen Zeit, Gerichtsakten usw., die unzählige Spuren des einst sehr zahlreichen Geschlechtes enthalten. Alle diese Bücher sind heute unzugänglich, so daß die Zusammenfassung meiner Forschungsergebnisse sich auf Vorarbeiten und Frag-